

# Österreich benötigt eine verantwortungsvolle Sportwettenregelung

## Maßnahmenkatalog zur gesetzlichen Neuregelung von Sportwetten

Sportwetten haben in Österreich deutlich an Bedeutung gewonnen – insbesondere im digitalen Bereich. Niedrige Zugangshürden, ständige Verfügbarkeit über mobile Endgeräte und intensive Werbung verändern das Wettverhalten vieler Menschen. Was für manche ein harmloser Zeitvertreib ist, entwickelt sich für eine wachsende Zahl von Personen zu einem ernsthaften Risiko – mit möglichen Folgen wie Überschuldung, sozialem Rückzug, psychischer Belastung und problematischem Spielverhalten bis hin zur Glücksspielsucht.

Gerade bei Sportwetten – die eng mit Freizeit und Sportkultur verbunden sind, häufig mobil genutzt werden und oft mit vermeintlichem Experten:innenwissen begründet werden – ist das Risiko besonders hoch, dass problematisches Verhalten unbemerkt entsteht. Studien zeigen, dass diese Form des Wettens häufig verharmlost wird und sich riskantes Verhalten leicht hinter sportlicher Begeisterung verbirgt. Umso wichtiger ist ein präventives System, das frühzeitig greift – bevor individuelle Krisen eskalieren und sozial- oder gesundheitspolitische Folgekosten entstehen.

Internationale wie nationale Forschung – darunter die Lancet Public Health Commission on Gambling (2024) sowie Analysen von Hayer & Kalke (2021, 2023) – belegen die besonderen Risiken digitaler Sportwetten. Auch die Europäische Kommission spricht sich bereits seit 2014 für ein hohes Schutzniveau im Bereich des Online-Glücksspiels aus und bezieht Sportwetten dabei ausdrücklich mit ein. Empfohlen werden unter anderem Altersverifikationen, anbieterübergreifende Einsatzlimits, wirksame Systeme zur Früherkennung riskanten Spielverhaltens sowie niedrigschwellige Selbstsperrmöglichkeiten.

Trotz dieser Erkenntnisse weist die gesetzliche Situation in Österreich gravierende Lücken auf. Sportwetten gelten nicht als Glücksspiel im Sinne des Glücksspielgesetzes (GSpG) und unterliegen daher nicht der bundesgesetzlichen Regulierung, sondern der alleinigen Zuständigkeit der Bundesländer. Dadurch fehlen einheitliche Standards, zentrale Kontrollmechanismen und flächendeckende Schutzmaßnahmen. Wichtige Instrumente wie zentrale Sperrsysteme, verpflichtende Limits oder Risikoanalysen werden bislang nur lückenhaft eingesetzt.

Die derzeitige rechtliche Sonderstellung von Sportwetten steht im klaren Widerspruch zur tatsächlichen Risikolage und zu internationalen Standards. Die Gleichstellung von Sportwetten mit anderen Formen des Glücksspiels ist sowohl verfassungsrechtlich zulässig (vgl. VfGH 2011, G 184/10) als auch unionsrechtlich geboten (vgl. Europäische Kommission, Empfehlung vom 14. Juli 2014, Abs. 3 lit. a). Nur eine solche Gleichstellung ermöglicht eine konsistente und wirksame Regulierung – mit klaren Standards für Prävention, Kontrolle und Spielerschutz.

Um auch den Herausforderungen des digitalen Sportwettenmarkts angemessen zu begegnen, braucht es ein modernes Glücksspielrecht, das nicht nur kohärent, sondern auch sozial verantwortlich gestaltet ist. Ziel ist ein System, das Risiken früh erkennt, wissenschaftlich

fundiert agiert und moderne Technologien für Prävention und Intervention einsetzt, bevor aus problematischem Verhalten individuelle Krisen entstehen.

Der vorliegende Forderungskatalog wurde von Expert:innen der österreichweiten Suchthilfe und Suchtprävention erarbeitet. Er verbindet praktische Erfahrung mit aktueller Forschung und legt konkrete Maßnahmen zur Regulierung von Sportwetten und Werbung vor – mit besonderem Fokus auf den Schutz gefährdeter Personen, eine verhältnismäßige Ausgestaltung und die gesundheitspolitische Verantwortung des Staates. Der Katalog versteht sich als fundierte und umsetzungsorientierte Grundlage für eine zeitgemäße Regulierung, die sich an internationalen Standards und am Schutz der Bevölkerung orientiert.

## 1. Sportwettenbestimmungen

| <b>Forderung</b>  | <b>Erläuterung</b>  |
|---|---|
| <b>Einheitliche Regelungen für terrestrische und Online-Wetten</b>                              | Die gleichen gesetzlichen Vorgaben sollen sowohl für stationäre Wettlokale als auch für Online-Wettangebote gelten. Ziel ist eine konsistente Regulierung unabhängig vom Vertriebsweg.  |
| <b>Zentrale, einheitliche Lizenzvergabe &amp; gleiche Anforderungen für alle Anbieter:innen</b> | Die Lizenzvergabe erfolgt zentral auf Bundesebene und unterliegt einheitlichen inhaltlichen und technischen Standards. Alle Anbieter:innen – unabhängig von Standort oder Größe – müssen denselben gesetzlichen Vorgaben folgen. Damit werden eine einheitliche Aufsicht, gleiche Wettbewerbsbedingungen und eine effizientere Kontrolle ermöglicht.  |
| <b>Einführung einer Spieler-ID</b>  | Die Teilnahme an Sportwetten soll nur mit einer persönlichen Spieler-ID möglich sein – digital oder physisch. Diese ID ist an einen Account geknüpft, der umfasst:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- Registrierung (Name, Alter, Adresse)</li> <li>- Zahlungsfunktionen (Ein-/Auszahlung)</li> <li>- Spielhistorie (Einsätze, Gewinne, Verluste)</li> <li>- Schutzfunktionen (Limits, Selbstsperrern, Pausen)</li> <li>- Support-Kommunikation</li> </ul>   |
| <b>Verpflichtendes Einzahlungs-Limit (firmenübergreifend)</b>                                   | Monatliche Einzahlungslimits gelten verpflichtend über alle Anbieter hinweg: maximal 600 € für Spieler:innen, maximal 400 € für Personen unter 25 Jahren.   |
| <b>Erlaubte Wettarten</b>   | Zulässig sind ausschließlich Sportwetten auf -von der noch einzurichtenden unabhängigen Glücksspielbehörde- offiziell genehmigte Sportarten und Wettbewerbe. Eine Positivliste definiert zulässige Wettformen (z. B. Endergebnis). Wetten auf Sportveranstaltungen, an denen überwiegend Amateure oder Minderjährige beteiligt sind, sind unzulässig. Ebenso sind Livewetten auf bestimmte Ereignisse wie die nächste Ecke, einen Einwurf oder vergleichbare Zufallsvorgänge untersagt. Auch Wetten auf Regelverstöße – etwa Gelbe oder Rote Karten oder entsprechende Sanktionen in anderen Sportarten – sind nicht erlaubt. |

|   |  |
|---|--|
| <b>Selbstsperrn mit klaren Regeln</b>                           | Bei Selbstsperrn gilt eine Mindestdauer von 6 Monaten. Spieler:innen erhalten eine schriftliche Bestätigung der Sperre. Nach Ablauf darf der Anbieter keine Reaktivierung oder gezielte Werbung vornehmen.   |
| <b>Fremdsperrn</b>  | Möglichkeit der Fremdsperrn: Insbesondere sollten einer Erwachsenenvertretung im Rahmen der eingeräumten Vertretungsbefugnis, im Zusammenhang mit der Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten (vgl. § 269 Abs. 1 Z 3 ABGB) und Abschluss von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen (vgl. § 269 Abs. 1 Z 5 ABGB), die Möglichkeit zur Verfügung einer Sperre der vertretenen Person ermöglicht werden.  |
| <b>Regelmäßige Überprüfung &amp; zentrale Datenübermittlung</b> | <p>Anbieter:innen sind verpflichtet, relevante Spieldaten in Echtzeit an einen zentralen Server zu übermitteln. Eine noch einzurichtende unabhängige Glücksspielbehörde führt regelmäßige Prüfungen durch.</p> <p>Erfasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Spielerdaten</u>: Login-Zeitpunkte, Höhe der Einsätze, Gewinne und Verluste, Verlauf einzelner Spielsitzungen, Spielpausen, Inanspruchnahme von Selbstsperrn oder Kontosperrn, Nutzung von Hilfs- und Beratungsangeboten</li> <li>- <u>Verhaltensdaten</u>: Gesamtdauer des Spiels, Häufigkeit der Spielteilnahme</li> <li>- <u>Limitüberwachung</u></li> <li>- <u>Verlust- und Einsatzlimits je Anbieter</u>: Nutzung von Einzahlungs-, Einsatz- und Verlustlimits, Anpassungen von Limits und deren zeitliche Abstände</li> <li>- <u>Auszahlungsmodalitäten</u></li> <li>- <u>Spielersperre</u>: Automatischer Abgleich mit der zentralen Sperrdatei zur Identifikation gesperrter Spieler:innen.</li> </ul> |
| <b>Frühwarnsystem für problematisches Spielverhalten</b>        | <p>Anbieter:innen werden verpflichtet, Software-gestützte Früherkennungssysteme für all ihre Spiel- und Wettangebote zu implementieren. Die Parameter dieser Spielerschutztools werden von einer noch einzurichtenden unabhängigen Glücksspielbehörde geprüft und zugelassen. Funktionen dieser Systeme sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Spielverhalten kontinuierlich zu analysieren (z. B. hinsichtlich Einsatzhöhe, Spielhäufigkeit und Einzahlungsverhalten),</li> <li>- auffällige Nutzungsmuster frühzeitig zu erkennen und automatisiert zu bewerten,</li> <li>- geeignete Interventionsmaßnahmen einzuleiten – etwa durch Kontaktaufnahme, Warnhinweise oder Vorschläge zur Selbstsperre,</li> <li>- sowie alle Prozesse und Ergebnisse regelmäßig zu dokumentieren und zu evaluieren.</li> </ul> <p>Wettterminals sowie online Sportwetten werden wie Glücksspielautomaten an den Server des</p>  |

|  |  |
|--|--|
|  | <p>Bundesrechenzentrums angeschlossen (Vgl GSpG §2 Abs. 3).</p> <p>Die Daten aus den Wettverläufen werden anonymisiert unabhängigen Forschungsbeauftragten zur Verfügung gestellt. Ziel dieser Maßnahme ist, in einem öffentlich wissenschaftlich geführten Diskurs Parameter zu entwickeln, anhand derer riskantes und problematisches Spiel- und Wettverhalten frühzeitig erkannt werden kann, bevor es pathologisch wird.</p> |
|--|--|

## **2. Werbung und Sponsoring für Wetten/Sportwetten sind grundsätzlich verboten**

Ein Werbeverbot für Glücksspiel ist aus wissenschaftlicher Sicht eine notwendige Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Gesundheit. Werbung für Glücksspiel erhöht nachweislich die Teilnahmebereitschaft, insbesondere bei jungen Menschen und vulnerablen Gruppen. Studien zeigen, dass Werbemaßnahmen kognitive Verzerrungen (z.B. Überschätzung der Gewinnwahrscheinlichkeit), Spielanreize und impulsives Verhalten verstärken können. Werbung trägt damit zur Normalisierung und Attraktivitätssteigerung von Glücksspielen bei – auch bei Personen mit bereits riskantem oder problematischem Spielverhalten. Aus suchtpräventiver Sicht gilt daher ein umfassendes Werbeverbot als zentrale Maßnahme um das Risiko gravierender gesundheitlicher, psychosozialer und finanzieller Folgen infolge problematischen Spielverhaltens wirksam zu begrenzen.

Das Verbot umfasst sämtliche Formen der Werbung, die direkt oder indirekt auf die Förderung von Sportwetten abzielen. Ziel dieser Regelung ist es, Spielanreize wirksam zu begrenzen – insbesondere in digitalen und reichweitenstarken Medien, einschließlich sichtbarer Sponsoringformate im Sportumfeld.

Unter das Verbot fallen insbesondere Werbemaßnahmen in Online-Diensten wie Webseiten, sozialen Netzwerken, Suchmaschinen, E-Mail-Marketing sowie Influencer:innen-Kooperationen. Ebenso untersagt ist Werbung in klassischen Medienformaten – etwa in der Presse, in gedruckten oder audiovisuellen Medien sowie im öffentlichen und privaten Rundfunk – ebenso wie Sichtwerbung im Sportumfeld, etwa auf Banden, Trikots oder in Stadien, sofern sie der Bewerbung von Wetten oder Sportwetten dient. Darüber hinaus erstreckt sich das Verbot auf Werbeeinhalte, die unter die EU-Richtlinie 2018/1808 zur Regulierung audiovisueller Mediendienste fallen, insbesondere im Hinblick auf veränderte Marktbedingungen und den Schutz vulnerabler Zielgruppen.

### **Zulässige Ausnahme vom Werbeverbot:**

Als einzige Ausnahme ist Werbung direkt am Ort der Wettabgabe zulässig – beispielsweise in Wettlokalen oder an stationären Ausgabestellen. Digitale und mediale Kanäle bleiben davon ausgenommen.

Für diese Ausnahme gelten die nachfolgenden inhaltlichen Werbestandards:

| <b>Forderung</b>   | <b>Erläuterung</b>  |
|--|---|
| <b>Keine Ansprache von Minderjährigen oder gefährdeten Zielgruppen<sup>1</sup></b> | Werbung darf sich nicht an diese Gruppen richten. Minderjährige oder gefährdete Zielgruppen sind als Empfänger von Werbung auszunehmen. Keine personalisierte Ansprache (Direktmarketing).  |
| <b>Verbot jugendkultureller Elemente</b>   | Keine Verwendung von Bildern, Themen, Charakteren aus der Jugendkultur, Comics oder ähnlichen Elementen – unabhängig von der Wahrnehmung Erwachsener.   |
| <b>Altersgrenze für Personen in der Werbung</b>                                    | Personen, die in Werbeanzeigen erscheinen, müssen mindestens 25 Jahre alt sein und dürfen keine große Reichweite bei Minderjährigen und jungen Erwachsenen (19–24 Jahre) haben.   |
| <b>Verbot von Rollenmodellen</b>   | Personen des öffentlichen Lebens – insbesondere Influencer:innen, Profisportler:innen oder Funktionär:innen – dürfen nicht zur Bewerbung von Sportwetten eingesetzt werden, da sie besonders hohe Wirkung auf junge Zielgruppen entfalten.  |
| <b>Verbot irreführender Aussagen</b>   | Irreführende Werbung für öffentliches Wetten/Sportwetten, insbesondere solche, die unzutreffenden Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält, ist verboten. Werbung darf Reichtum, Luxus oder sozialen Aufstieg durch Wetten nicht als wahrscheinliche Folge darstellen. |
| <b>Kein Mittel zur Selbstwertsteigerung</b>  | Wetten/Sportwetten dürfen nicht als Weg zur sozialen Anerkennung oder Selbstwertsteigerung dargestellt werden.  |
| <b>Kompetenzanteil</b>   | In der Werbung dürfen Wettgewinne nicht so dargestellt werden, als wären sie durch die Fähigkeiten oder das Fachwissen der Spieler:innen gezielt beeinflussbar.   |
| <b>Keine Darstellung als redaktioneller Inhalt</b>                                 | Werbung darf nicht den Eindruck erwecken, ein redaktionell gestalteter Beitrag zu sein.   |
| <b>Pflicht zu Warnhinweisen</b>  | Warnhinweise müssen gut lesbar sein: schwarze Schrift auf weißem Hintergrund.<br>Warnhinweis muss mindestens 10 % des jeweiligen Werbemittels ausmachen.  |

Der vorliegende Forderungskatalog ist ein faktenbasierter und praxisnaher Beitrag zu einer gesundheitspolitisch verantwortungsvollen Neuregulierung des Sportwettenmarkts in Österreich. Die unterzeichnenden Expert:innen aus der österreichweiten Suchthilfe und Suchtprävention bringen damit ihre fachliche Perspektive und Praxiserfahrung in die politische Debatte ein. Die Dringlichkeit eines solchen Reformprozesses wurde bereits im Offenen Brief

<sup>1</sup> Gefährdete Zielgruppen umfassen: Personen, die bereits ein problematisches oder pathologisches Spielverhalten entwickelt haben und Personen, für die ein erhöhtes Suchtgefährdungspotenzial angenommen wird, wie z.B. Menschen mit psychischen Erkrankungen oder traumatischen Lebensereignissen.

zur Sportwettenregulierung 2024 unterstrichen, der von zahlreichen Organisationen und Fachpersonen unterstützt wird.

Ein verlässlicher rechtlicher Rahmen mit klaren Standards und Schutzmechanismen ist die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Risiken von Sportwetten.

## **Unterzeichner:innen:**

### Einzelpersonen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Mag. Eliane Eder-Manser, Klin. Psychologin, Spielsuchtberatungsstelle Wels
- Prof. Prim. Dr. Christian Haring, Geschäftsführung Suchthilfe Tirol
- Dr. Izabela Horodecki, Leitung Spielsuchthilfe Wien
- David Junker, MMSc., Bereichsleitung Suchtberatungsstellen Clean, Stiftung Maria Ebene
- Eva Kouba, MA, Fachstelle für Glücksspielsucht Steiermark
- Iris Ledoldis, BA, MA, Sozialarbeiterin, Spielsuchthilfe Wien
- Dr. Monika Lierzer, Leitung Fachstelle für Glücksspielsucht Steiermark
- Mag. (FH) Bernhard Nagl, Leiter des Sozialpsychischen Kompetenzzentrums Wels
- Mag. Dr. Michael Peter, Klin. Psychologe, Psychotherapeut, Anton-Proksch-Institut, Wien
- Christa Raggl-Mühlberger, Vizebürgermeisterin u. Sozialreferentin Stadt Wels
- Dr. Hannes Rieger, Leiter der Spielsuchtambulanz de La Tour
- Mag. Lukas Schmuckermair, MA, VIVID – Fachstelle für Suchtprävention Steiermark
- Iris Schoder, BA, Suchttherapieverein Steiermark
- Mag. Alice Schogger, Juristin
- Dr. Hannes Sterbenz, Spielsuchtambulanz de La Tour

### Organisationen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Ambulanz für Spielsucht der pro mente OÖ, Linz
- b.a.s. [betrifft abhängigkeit und sucht] Steirische Gesellschaft für Suchtfragen
- Fachstelle für Glücksspielsucht Steiermark
- Gesellschaft zur Erforschung nicht stoffgebundener Abhängigkeiten, Wien
- Österreichische Arbeitsgemeinschaft Suchtvorbeugung (ARGE Suchtvorbeugung)
- Psychosoziales Netzwerk gemn. GmbH Sucht- und Drogenberatung Murau, Murtal, Liezen, Judenburg
- Sonderkrankenhaus de La Tour, Treffen
- Spielsuchtambulanz de La Tour, Villach/Spittal
- Stiftung Maria Ebene, Vorarlberg
- Suchtberatung Obersteiermark, Leoben

Kontakt:

Fachstelle Glücksspielsucht Steiermark

Dr. Monika Lierzer

E-Mail: [monika.lierzer@fachstelle-gluecksspielsucht.at](mailto:monika.lierzer@fachstelle-gluecksspielsucht.at)

## Quellenangabe

- 1) Europäische Kommission (2014): Empfehlung vom 14. Juli 2014 zu gemeinsamen Grundsätzen für den Schutz der Verbraucher:innen und Spieler:innen im Bereich der Online-Glücksspiele sowie zur Verhütung von Spielsucht (2014/478/EU). Amtsblatt der Europäischen Union, L 214, 38–46. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014H0478>
- 2) Europäische Kommission (2000): Definition von Glücksspieldienstleistungen gemäß Abs. 3 lit. a der Empfehlung 2014/478/EU unter Bezugnahme auf die Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce-Richtlinie). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32000L0031>
- 3) Wardle, H., Degenhardt, L., Marionneau, V., Reith, G., Livingstone, C., et al. (2024): The Lancet Public Health Commission on Gambling. The Lancet Public Health, 9(11), e950–e994. [https://doi.org/10.1016/S2468-2667\(24\)00167-1](https://doi.org/10.1016/S2468-2667(24)00167-1)
- 4) Hayer, T. & Kalke, J. (2021): Sports betting: Spielanreize und Risikopotenziale. Suchttherapie, 22(1), 11–18. <https://doi.org/10.1055/a-1303-7278>
- 5) Kalke, J. & Hayer, T. (2023): Untersuchung zum Zufallscharakter und den Risikopotentialen von Sportwetten. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen. [https://www.bmf.gv.at/dam/jcr%3Ab349d54f-213b-4477-b604-613fb885363b/Untersuchung\\_zum\\_Zufallscharakter\\_und\\_der\\_Risikopotentiale\\_von\\_Sportwetten.pdf](https://www.bmf.gv.at/dam/jcr%3Ab349d54f-213b-4477-b604-613fb885363b/Untersuchung_zum_Zufallscharakter_und_der_Risikopotentiale_von_Sportwetten.pdf)
- 6) Fachstelle Glücksspielsucht (2024): Offener Brief: Sportwetten als Glücksspiel regulieren. Stellungnahme zur rechtlichen Gleichstellung von Sportwetten und Maßnahmen zum Spielerschutz. [https://www.fachstelle-gluecksspielsucht.at/fileadmin/user\\_upload/Offener\\_Brief\\_SportwettenGluecksspiel\\_.pdf](https://www.fachstelle-gluecksspielsucht.at/fileadmin/user_upload/Offener_Brief_SportwettenGluecksspiel_.pdf)